

## Merklblatt

Bitte lesen Sie sich die folgenden Hinweise sorgsam durch, um einen reibungslosen Ablauf bei Anmeldung und Prüfung Ihrer Forderung zu gewährleisten. Lassen Sie sich ggf. rechtskundig beraten, da weder Gericht noch Verwalter individuelle Auskünfte erteilen können.

### A) Die Anmeldung Ihrer Forderung (bitte genau beachten!)

1. Sie können Ihre Forderung nur beim Insolvenzverwalter anmelden. Die Anmeldung muss in Schriftform erfolgen sowie Grund und Betrag (in €) der Forderung enthalten (§ 174 InsO). Die anzumeldende Forderung soll in Hauptforderung, Zinsen und Kosten aufgeteilt werden. Geben Sie Ihre genaue Rechtsform (z.B. GmbH & Co. KG) sowie gesetzliche Vertreter an und bezeichnen Sie Ihre zustellungsfähige Anschrift (keine Postfächer).
2. Melden Sie vor dem Anmeldeschluss an. Verspätungen sind ggf. mit Kosten für Sie verbunden (§ 177 InsO), die höher sein können, als die auf Sie entfallende Quote.
3. Verwenden Sie bitte das beigefügte Formular vollständig ausgefüllt. Hier genügt eine einfache Ausfertigung.
4. Legen Sie als Prozessvertreter eine Vollmacht für dieses Verfahren vor.
5. Existieren vollstreckbare Titel (Urteile, Vollstreckungsbescheide, vollstreckbare Notarurkunden, KFB usw.), sollen diese im Original beigefügt werden. Sonstige Urkunden, aus denen sich die Forderung ergibt, sind abschriftlich beizufügen.
6. Die angemeldete Forderung müssen Sie belegen. Sie müssen beweisen, dass Sie die verlangte Summe zurecht beanspruchen. **Eine schlichte Rechnung oder Forderungsaufstellung genügt nicht.**
7. Zinsen können nur bis zum Tag vor Eröffnung geltend gemacht werden (§ 39 Abs. 1 Nr. 1 InsO). Höhere als die gesetzlichen Zinsen sind ebenso wie Kosten nachzuweisen.
8. Eine beanspruchte vorsätzliche Deliktsforderung (s.u. C 5.) ist bei der Anmeldung (§ 174 Abs. 2 InsO) gesondert zu bezeichnen und zu begründen.
9. Zeigen Sie beanspruchte Aus- oder Absonderungsrechte umgehend mit getrennter Anmeldung unverzüglich beim Verwalter an, da Sie für Verspätungen und Unterlassungen haften (§ 28 Abs. 2 Satz 3 InsO).

---

### Zu Ihrer weiteren Information:

#### B) Die Prüfung Ihrer Forderung

1. Alle Forderungsanmeldungen werden in die Insolvenztabelle eingetragen und im Prüfungstermin behandelt. Sofern Ihre Forderung unbestritten bleibt, gilt sie als zur Tabelle festgestellt und nimmt am Verfahren, insbesondere also an der Verteilung des Masseüberschusses teil, sofern ein solcher anfällt (Quote).
2. Entspricht Ihre Anmeldung nicht den oben (A) genannten Kriterien, bestreitet sie der Verwalter. Offene Lohnforderungen von Arbeitnehmern werden ebenso bestritten, sofern sie vom Insolvenzgeld des Arbeitsamtes abgedeckt werden (sie gehen auf das Arbeitsamt über).
3. Bestreitet der Verwalter Ihre angemeldete Forderung (sog. Widerspruch), erfragen Sie zunächst schriftlich den Grund, und ergänzen Sie Ihre Anmeldung. Bleibt der Widerspruch danach aufrecht erhalten, so können Sie Klage auf Feststellung der Forderung beim Fachgericht (das Insolvenzgericht ist hier nicht zuständig!) erheben (§ 179 Abs. 1 InsO). Haben Sie einen vollstreckbaren Titel, klagt der Verwalter.
4. Auch ein anderer Gläubiger kann die Forderung im Prüfungstermin bestreiten.
5. Wird Ihre Forderung bestritten, so erhalten Sie Nachricht und - für den Fall der Klage - auf Antrag einen beglaubigten Tabellenauszug. Ist Ihre Forderung festgestellt, bekommen Sie keine besondere Nachricht (§ 179 Abs. 3 InsO, Ausnahmen bei einigen Gerichten ergeben sich aus dem Beschluss).

#### C) Das weitere Verfahren

1. **Gericht und Verwalter erteilen keine individuellen Auskünfte** zum Stand des Verfahrens oder Prognosen zur erwarteten Quote. Hierfür vorgesehen sind ausschließlich die Gläubigerversammlungen, an denen Sie teilnehmen können, und die Berichte des Verwalters an das Gericht, die dieser regelmäßig (i.d.R. halbjährlich) erteilt und in welche die Einsichtnahme beantragt werden kann.
2. Zur ersten Gläubigerversammlung (Berichtstermin, § 156 InsO; nicht im Verbraucherinsolvenzverfahren!) gibt der Verwalter ausführlichen Bericht ab. Bereits eine Woche vorher können Sie Einsicht in bei Gericht niedergelegte Verzeichnisse über Gläubiger und Massegegenstände sowie in eine Vermögensübersicht nehmen (§ 154 InsO). Die Tabelle mit den Anmeldungen liegt bereits vorher aus (§ 175 Satz 2 InsO). Ausnahmen bei einigen Gerichten ergeben sich aus dem Beschluss (Niederlegung beim Verwalter).
3. Als Gläubiger haben Sie Stimmrecht in der Gläubigerversammlung, wenn Ihre Forderung unbestritten ist, im übrigen nur bei Einigung (§ 77 InsO). Sie dürfen, müssen aber nicht an der Gläubigerversammlung teilnehmen. Eine Teilnahme ist allerdings zu empfehlen, um Ihre Rechte wahrzunehmen und Informationen zum Verfahren zu bekommen.
4. Wenn eine verteilungsfähige Masse vorhanden ist, wird sie am Schluss des Verfahrens (§ 196 InsO) auf die Gläubiger verteilt (Quote).
5. Nach dem Verfahren können Sie ggf. aus dem Tabellenauszug vollstrecken (§ 201 InsO). Ist der Schuldner eine natürliche Person, kann er ein Verfahren zur Restschuldbefreiung beantragen (§§ 286 ff InsO), nach dem die restlichen Schulden erlassen werden. Hieran nehmen u.a. sog. Deliktsforderungen nicht teil, die aus vorsätzlichen unerlaubten Handlungen des Schuldners stammen (§ 302 InsO). Dies muss jedoch bei der Forderungsanmeldung geltend gemacht worden sein.